



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Heinrichstr. 5
12207 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck | **Steuerberater**
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin

Lars Reck | **Steuerberater** | LL. M. | angestellt

Gabriela Stiller | Kooperation
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Heinrichstr. 5, 12207 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki | Kooperation
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

August 2020

Steuerreckinformation

Für die Gewährung der Fristverlängerung bei der technischen Umrüstung der Kassensysteme müssen die Berliner Betriebe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung muss **bis zum 30. August 2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein,**
- Firmen, die die technische Sicherheitseinrichtung anbieten oder den Einbau vornehmen, haben bestätigt, dass die Umrüstung nicht bis zum 30. September 2020 möglich ist,
- der Einbau **muss spätestens bis zum 31. März 2021 erfolgen,**
- gemäß Abgabenordnung (§ 146a) müssen alle Verpflichtungen erfüllt werden,
- für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuergefährdung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie der Pressemitteilung der Senatsfinanzverwaltung vom 24.07.2020 (Anlage).

Meine Steuerreckinformationen 7/2019 und 4/2019 sind zur Erinnerung ebenfalls beigelegt (weitere Anlage).

Ihr Steuerberaterteam
Bernd Reck

Anlagen

Coronavirus

Fakten statt Fake News: Aktuelle [Informationen zum Coronavirus](#) finden Sie auf der Sonderseite der Senatskanzlei.

- Informationen zu [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Tätigkeitsverboten und Quarantäne](#)
- Informationen zu [Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz bei Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen](#)
- Informationen zu [steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus](#)
- Informationen zur [Soforthilfe der Investitionsbank Berlin](#)
- Informationen zum [Thema Beihilfen](#) auf der Seite des Landesverwaltungsamtes



► [Presse](#) ► [Pressemitteilungen](#)

Kassensicherungsgesetz: Fristverlängerung bis zum 31. März 2021 für den Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung

Pressemitteilung Nr. 20-012 vom 24.07.2020

Die Senatsfinanzverwaltung gewährt Berliner Betrieben bei der technischen Umstellung der Kassensysteme Corona-bedingt mehr Zeit. Die neue Regelung sieht vor, dass bestehende elektronische Kassensysteme spätestens bis zum 31. März 2021 umgerüstet sein müssen.

Für die Gewährung der Fristverlängerung bei der Umrüstung müssen die Berliner Betriebe folgende Voraussetzungen erfüllen:

- der Einbau der technischen Sicherheitseinrichtung muss bis zum 30. August 2020 mit einem konkreten Termin beauftragt sein,
- Firmen, die die technische Sicherheitseinrichtung anbieten oder den Einbau vornehmen, haben bestätigt, dass die Umrüstung nicht bis zum 30. September 2020 möglich ist,
- der Einbau muss spätestens bis zum 31. März 2021 erfolgen,
- gemäß Abgabenordnung (§ 146a) müssen alle Verpflichtungen erfüllt werden,
- für die Veranlagungszeiträume 2010 bis 2020 liegt kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Steuerhinterziehung beziehungsweise Steuervergünstigung vor, das mit einer Verurteilung, einem Strafbefehl, einer Auflage oder einem Bußgeldbescheid abgeschlossen wurde.

Damit soll sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige, die bisher untätig geblieben oder bereits negativ aufgefallen sind, nicht begünstigt werden. Ein gesonderter Antrag bei den Berliner Finanzämtern ist nicht erforderlich.

Gemäß Kassensicherungsgesetz sollte die Umrüstung der Kassen mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) bis zum Januar 2020 erfolgen. Da diese nicht flächendeckend verfügbar war, wurde die Frist bundesweit bis zum 30. September 2020 verlängert. Angesichts der vorherrschenden Corona-Pandemie und geänderten Mehrwertsteuersätze sehen sich viele Unternehmen derzeit nicht in der Lage, die Kassensysteme umzustellen. Hinzu kommt, dass eine technische Lösung für cloudbasierte Kassensysteme noch nicht zertifiziert ist.

Die Regelung wird im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden.

Pressestelle**Senatsverwaltung für Finanzen**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: (030) 90 20 – 41 72/-73

Fax: (030) 90 20 – 26 09

- **E-Mail**

(mailto:pressestelle@senfin.berlin.de)



Klosterstraße 59
10179 Berlin

#SenFin

@senfin



@senfin_b



@MKollatz



Bild: Anno Dittmer

Eva Henkel

Pressesprecherin



Bild: privat

Alexis Demos

Stellv. Pressesprecher

Seda Dinar

Sachbearbeiterin für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit

Christina von Gratkowski

Sachbearbeiterin für Presse-
und Öffentlichkeitsarbeit



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Dezember 2019

Steuerreckinformation 7/2019

Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

Bitte behalten Sie die Einrichtung Ihrer elektronischen oder computergestützten Kassen mit einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE) im Blick.

Die Finanzverwaltung hat den Termin 1.1.2020 auf den 30.09.2020 verlegt. Bis dahin haben Sie nunmehr Zeit.

Einzelheiten zu den zu veranlassenden Maßnahmen entnehmen Sie meiner Information vom Juli 2019 (Anlage).

Erfassen Sie schon heute Ihre Bareinnahmen mit Hilfe eines elektronischen oder computergestützten Kassensystems oder einer Registrierkasse prüfen Sie bitte, ob Ihr System einen Kundenbeleg (Bon) ausdrucken kann. Wenn ja, müssen Sie ab 2.1.2020 jedem Kunden einen Beleg (Bon) aushändigen.

Ist Ihr System dazu nicht in der Lage **und** kann es nicht umgerüstet werden, lassen Sie sich dies von Ihrem Kassenhersteller schriftlich bestätigen. Die Antwort senden Sie mir bitte zu. Nach Rücksprache mit Ihnen prüfen wir, ob ein Antrag beim Finanzamt zu stellen ist, Sie von der Belegausgabepflicht auszunehmen.

Kümmern Sie sich nicht um diese Punkte, besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung einen formellen Fehler bei der Aufzeichnung der Bareinnahmen feststellt. Hinzuschätzungen sind die Folge.

Ihr Steuerberaterteam

Bernd Reck



RECK | STEUERBERATER

Diplom-Finanzwirt Bernd Reck
Sondershauser Straße 114
12209 Berlin-Lichterfelde

Tel.: +49 (30) 319 8035 - 0
Fax.: +49 (30) 319 8035-24
E-Mail: info@steuerreck.de

Bernd Reck – **Steuerberater**
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin

Kooperation mit:
Gabriela Stiller
Dipl. Kaufmann – Steuerberater
Sondershauser Str. 114, 12209 Berlin
Tel.: +49 (30) 319 80 35-0

Kubacki & Kubacki
Rechtsanwälte
Manfred-von-Richthofen-Straße 4
12101 Berlin
Tel.: +49 (30) 789 080 80

Juli 2019

Steuerreckinformation 4/2019

+++ Wichtiger Termin +++

Elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

Gesetzliche Ausgangslage ab 2020

§ 146a Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Satz 1 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) sieht vor, dass elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet basierter Kassensysteme oder Softwarelösungen (z.B. Barverkaufsmodule)

ab 1.1.2020

mit einer **zertifizierten** Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt sein müssen.

Nicht zu den zu schützenden elektronischen Aufzeichnungssystemen gehören nach § 1 Satz 2 KassenSichV:

- Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker,
- elektronische Buchhaltungsprogramme,
- Waren- und Dienstleistungsautomaten,
- Geldautomaten,
- Taxameter und Wegstreckenzähler,
- Geld- und Warenspielgeräte.

Nichtbeanstandungsregelung bei verbundenen Systemen

Grundsätzlich ist jedes eingesetzte elektronische Aufzeichnungssystem sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte TSE zu schützen. Bei mehreren einzelnen elektronischen Aufzeichnungssystemen, wie beispielsweise Verbundwaagen, Bestellsysteme ohne Abrechnungsteil, App-Systeme, die mit einem Kassensystem verbunden sind, wird es nicht beanstandet, wenn die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen mit

einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung

geschützt werden. Alle im Verbund genutzten elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen **eine** zertifizierte TSE gemeinsam nutzen.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Grundsätzlich gelten die Regelungen des § 146a AO erstmals für Kalenderjahre, die nach dem 31.12.2019 beginnen.
- Haben Sie ein zu schützendes elektronisches oder computergestütztes Kassensystem
→ *nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020*
angeschafft und ist dieses Kassensystem
→ *bauartbedingt nicht aufzurüsten*,
so dass Sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen können, gilt für Sie eine Übergangsfrist
bis zum 31.12.2022.
Bis dahin dürfen Sie nicht aufrüstbare Kassensysteme weiter ohne zertifizierte TSE nutzen.

Wichtig!

*Den Nachweis, dass Ihr System nicht aufzurüsten ist, haben **Sie** zu führen. Der Nachweis ist der Systemdokumentation beizufügen. Sie können den Nachweis mit einer Bestätigung des Kassenherstellers führen.*

Die Ausnahmeregelung gilt nicht für PC-Kassen-Systeme.

Mitteilungspflichten nach § 146a AO

Erfassen Sie aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit Hilfe einer zertifizierten TSE, haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems mitzuteilen.

Für vor dem 1.1.2020 angeschaffte zertifizierte TSE ist dies dem Finanzamt bis spätestens zum 31.01.2020 mitzuteilen.

Registrierkassen, die unter die Übergangsregelung fallen, unterliegen im Übergangszeitraum nicht der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO.

Belegausgabe

Ab dem 1.1.2020 ist allen am Geschäftsvorgang Beteiligten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ein Beleg zur Verfügung zu stellen. Im Einzelfall kann eine Befreiung beantragt werden (sachliche Härte).

Praxishinweis

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit dem Anwendungserlass gerade ausführlich zu den Anforderungen des § 146a AO Stellung genommen. Vor dem Hintergrund, dass jedoch nur wenige Monate zur Umsetzung bleiben und derzeit keine oder nur sehr wenige zertifizierte TSE auf dem Markt verfügbar sind, habe ich Zweifel, ob die angestrebte zeitliche Umsetzung eingehalten werden kann.

Für alle Betroffenen ist dies ein brisantes Thema, dessen Entwicklung Sie fortan verfolgen sollten, um kurzfristig reagieren zu können. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig und fortlaufend bei Ihren Kassen- und Systemherstellern.

Ihr Steuerberaterteam

Bernd Reck